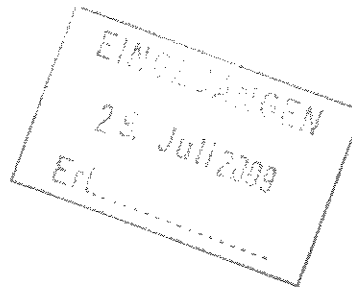




k-wis gmbh Meisenweg 3 34266 Niestetal

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf



k-wis gmbh

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Meisenweg 3
34266 Niestetal

Fon 0561 5105789-0

Fax 0561 5105789-19

info@k-wis.de

www.k-wis.de

28.07.2009
hh/19999

Stellungnahme zur Neufassung des Entwurfs einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spendensammelnder Organisationen (IDW ERS HFA 21 n. F. (Stand 5.12.2008))

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestatten Sie uns folgende Anmerkungen zum neugefassten IDW ERS HFA 21:

Zeitpunkt der ertragswirksamen Vereinnahmung von erhaltenen Spenden

Spenden ohne Rückzahlungsverpflichtung (Tz. 18)

Spenden ohne Rückzahlungsverpflichtung in der Definition der Tz. 16 der Stellungnahme werden der spendensammelnden Organisation vom Spender zur Verwendung für ihre satzungsgemäßen Zwecke überlassen. Dabei ist für den Spender nicht erheblich, wann seine Spende verwendet wird, sondern dass sie für ein ggf. im Zweckhinweis genanntes Projekt bzw. satzungsgemäß verwendet wird.

Eine Verwendungsrechnung heruntergebrochen auf die einzelne Spende wäre – insbesondere bei Organisationen, die sich im Wesentlichen aus Spenden finanzieren – nicht ohne erheblichen Verwaltungsaufwand realisierbar. Im Übrigen stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien die Reihenfolge der Verwendung festzulegen ist. In zeitlicher Hinsicht dürften nach dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (§ 55 Abs. 1 Abgabenordnung) die zuerst eingegangenen Spenden als zuerst verwendet gelten.

Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Helke Haun, WPin/StB

Dipl.-Kfm. Petra Umbach, WP/StB

Sitz der Gesellschaft:

Niestetal, AG Kassel, HRB 14627

In sachlicher Hinsicht (z. B. Spenden von natürlichen Personen, Spenden von gemeinnützigen Organisationen, Spenden von nicht gemeinnützigen Gesellschaften) wird jedoch jede Form der Zuordnung letztlich willkürlich sein oder einem komplizierten Verteilungsschlüssel unterliegen, der von Dritten nur schwer nachvollziehbar ist.

Spenden ohne Rückzahlungsverpflichtung sollten deshalb im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung ertragswirksam gebucht werden. Die Ertragsrealisierung im Zeitpunkt der satzungsgemäßen Verwendung führt aus unserer Sicht nicht zu mehr Transparenz in der Rechnungslegung der spendensammelnden Organisation.

Bedingt rückzahlungspflichtige Spenden (Tz. 22)

Auch bedingt rückzahlungspflichtige Spenden in der Definition der Tz. 17 der Stellungnahme sollten im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung ertragswirksam gebucht werden. So ist gewährleistet, dass der Gesamtbetrag der in der Rechnungsperiode zugeflossenen Spenden in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen ist. Die spendensammelnden Organisationen werden hinsichtlich ihres Spendenaufkommens vergleichbar. Die in Tz. 24 empfohlenen Zusatzaufgaben / Überleitungsrechnungen entfallen.

Der Zweckbindung wird durch eine aufwandswirksame Passivierung einer Verbindlichkeit („Verbindlichkeiten aus bedingt rückzahlungspflichtigen Spenden“) Rechnung getragen. Der Spender kann über den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwandsposten direkt ableiten, in welcher Höhe bedingt rückzahlungspflichtige Spenden im Rechnungsjahr vereinnahmt wurden.

Wird die Spende verwendet, erfolgt die ertragswirksame Auflösung. Die Auflösung sollte nicht im Spendenertrag, sondern in einem separaten Ertragsposten („Erträge aus der Auflösung von Verbindlichkeiten aus bedingt rückzahlungspflichtigen Spenden“) ausgewiesen werden. So ist aus der Gewinn- und Verlustrechnung direkt abzulesen, in welchem Umfang in der Rechnungsperiode bedingt rückzahlungspflichtige Spenden zweckentsprechend verwendet wurden.

Sonderfall: Spenden zur Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

Tz. 19 und Tz. 23

Spenden zur Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind dann ebenfalls aufwandswirksam zu passivieren („Verbindlichkeiten aus Spenden zur Finanzierung des Sachanlagevermögens“).

Bei Durchführung der Investition und Verwendung der Spende erfolgt eine Umbuchung in den Sonderposten („Sonderposten aus Spenden zur Finanzierung des Anlagevermögens“), der korrespondierend zur Abschreibung bzw. zum Abgang des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst wird.

Diese Bilanzierungspraxis in Form des Bruttoausweises schafft für den Spender die gewünschte Transparenz; sie entspricht im Übrigen den Rechnungslegungsgrundsätzen der KHBV und PBV: der Sonderposten spiegelt den Wert der auf der Aktivseite durch Spenden finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wider; die Verbindlichkeiten lassen erkennen, in welcher Höhe Spenden noch nicht zweckentsprechend für Investitionen verwendet wurden.

Wir hoffen, mit unseren Anmerkungen zur Weiterentwicklung der Stellungnahme beitragen zu können und stehen für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

k-wis gmbh
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Helke Haun
WPin/StB